



**SACHSEN-ANHALT**

**LANDESVERWALTUNGSAMT**

Referat Verkehrswesen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg  
Straßenverkehrsbehörde  
39090 Magdeburg

**Baumaßnahme B 1 Jerichower Straße; Ihr Antrag auf Zustimmung gemäß § 45 Abs. 7 StVO**

Sehr geehrter Herr Kruszinski,

zu Ihrem Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Durchführung der Baumaßnahme auf der B 1, Jerichower Straße, in der Zeit vom 03.08.2020 bis 22.08.2020 wird nicht zugestimmt.
2. Darüber hinaus darf die Baumaßnahme auch außerhalb dieses Zeitraums bis zum Abschluss der derzeit laufenden Baumaßnahmen auf der A 2 nicht durchgeführt werden.

Begründung:

Gemäß des im Protokoll der Besprechung zwischen MLV, LSBB, LVwA, Landeshauptstadt Magdeburg und den Landkreisen Börde und Jerichower Land vom 24.02.2020 dokumentierten Erlasses des MLV sollen Baumaßnahmen auf Bedarfsumleitungen für Autobahnen in der Hauptreisezeit Juli und August in der Regel vermieden oder andernfalls geeignete Umleitungen vorgesehen werden. Diese Festlegung entspricht zudem den bisherigen alljährlich üblichen Begleitschreiben des BMVI zu Verkehrslenkungsmaßnahmen während der Hauptferienreisezeit vom 01.07. bis 31.08. jeden Jahres.

Halle, 10.06.2020

Ihr Zeichen: 19.05.2020 (E-Mail)

Mein Zeichen:  
307.1.3-30051-F18-20

Bearbeitet von:  
Herrn Herzog

mario.herzog@  
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1816

Fax: (0345) 514-1829

**Hauptsitz:**

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für

formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Darüber hinaus werden durch die Instandsetzungsarbeiten an der nördlichen Elbbrücke der A 2 zwischen den AS Lostau und MD-Rothensee die Richtungsfahrbahn Hannover bis zum 30.06.2021 von 3 auf 2 Fahrstreifen eingeschränkt und zusätzlich durch die Fahrbahnsanierung zwischen AS MD-Rothensee und AK Magdeburg beide Richtungsfahrbahnen bis zum 30.11.2020 von 3 auf 2 Fahrstreifen eingeschränkt. Aufgrund des Verkehrsaufkommens in diesem Abschnitt der A 2 ist die Staugefährdung als sehr hoch einzuschätzen, da die Kapazitätsgrenze der verfügbaren Fahrstreifen voraussichtlich überschritten wird (vgl. Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen S. 7f.; SVZ 2015).

Somit ist davon auszugehen, dass die B 1 als Bedarfsumleitung während der o. g. durch die Landeshauptstadt Magdeburg geplanten und beantragten Bauzeiträume auf der A 2 in großem Umfang durch den Ausweichverkehr von der A 2 in Anspruch genommen wird. Wie schon im Jahr 2019 zu beobachten war, führt dies bereits bei uneingeschränkter Befahrbarkeit der B 1 zu erheblichen Stauerscheinungen, welche mit der beabsichtigten Reduzierung um zwei Fahrstreifen nochmals verstärkt würden.

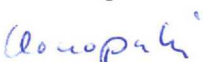
Daher wurde nach Anhörung der LSBB entschieden, auch außerhalb der Hauptreisezeit während des gesamten Bauzeitraums auf der A 2 keine Baumaßnahmen auf den Bedarfsumleitungsstrecken der B 1 zuzulassen.

Zudem geht aus den vom Straßenbaulastträger der Landeshauptstadt Magdeburg vorgelegten Unterlagen nicht hervor, dass die beabsichtigte Maßnahme unaufschiebbar wäre. So wurde die Sanierung bereits seit 7 Jahren infolge anderer Prioritätensetzung durch die Landeshauptstadt Magdeburg aufgeschoben, obgleich der Straßenzustand dem Grunde nach bereits im Jahr 2013 festgestellt worden war.

Nach Auskunft der LSBB Regionalbereich Süd sind der Abschluss der Instandsetzungsarbeiten an der nördlichen Elbbrücke der A 2 zum 30.06.2021 und der Beginn der Instandsetzungsarbeiten an der südlichen Elbbrücke der A 2 für den 01.10.2021 geplant. Die Baumaßnahme der Landeshauptstadt Magdeburg könnte daher im September 2021 durchgeführt werden. Um auch bei Bauverzögerungen eine zeitliche Überlagerung mit der Baumaßnahme A 2 zu vermeiden, gestatte ich Ihnen, mit der Baumaßnahme bereits ab dem 16.08.2021 – und damit ausnahmsweise während der Hauptreisezeit – zu beginnen. Um eine entsprechende konkretisierende Antragstellung diesbezüglich wird unter Zugrundelegung einer üblichen Bearbeitungszeit gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Konopatzki